

(Präsident.)

(A) Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung: **Interpellation des Abgeordneten Günther und Genossen, die Absatzverhältnisse der heimischen Industrie im Auslande sowie die Auswüchse der Trustbildungen betreffend. (Drucksache Nr. 32.)**

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

- „1. Was gedenkt die Königliche Staatsregierung im Bundesrate zu tun, um bei der Erneuerung der handelspolitischen Beziehungen zum Ausland die Absatzverhältnisse der deutschen, insbesondere die der sächsischen Industrie, besser zu gestalten?
2. Welche Maßnahmen gedenkt die Königliche Staatsregierung in die Wege zu leiten, um den Auswüchsen der Trustbildung entgegenzuwirken?

Günther“ und eine Anzahl anderer Mitglieder des Hauses.

Ich frage die Königliche Staatsregierung, ob sie bereit ist, diese Interpellation zu beantworten.

(Staatsminister Graf Bixthum v. Eckstädt: Ich bin bereit, diese Interpellation zu beantworten.)

Die Königliche Staatsregierung ist bereit.

Ich erteile dem Antragsteller, Herrn Abgeordneten

(B) Günther, das Wort zur Begründung der Interpellation.

Abgeordneter Günther: Meine Herren! Am 1. März 1906 traten die Handelsverträge mit Rußland, Österreich, Italien, der Schweiz, Rumänien und Serbien in Kraft. Der russische Vertrag wurde am 28. Juli 1904 abgeschlossen. Alle diese Handelsverträge laufen am 31. März 1917 ab, wenn sie ein Jahr vorher gekündigt worden sind. Erfolgt keine Kündigung, so laufen sie mit einjähriger Kündigungsfrist weiter vom Kündigungstage an gerechnet. Später wurden Handelsverträge vereinbart mit Bulgarien am 1. August 1905, mit Schweden am 2. Mai 1911, mit Portugal am 30. November 1908 — dieser trat am 21. Mai 1910 in Kraft —, mit Japan am 24. Juni 1911. Bei diesen Handelsverträgen ist vereinbart, daß sie zu dem gleichen Termin, nämlich Ende 1917, gekündigt werden können. Mit den eben genannten Staaten sind Tarifverträge vereinbart.

Bei anderen Staaten liegen ähnliche Abmachungen nicht vor. Man räumte ihnen aber die sogenannte Meistbegünstigung ein. So hat man deutscherseits England mit seinen Kolonien, mit Ausnahme von Kanada, die Meistbegünstigung konzedierte. Im vorigen Reichstage sind mit Kanada handelspolitische Vereinbarungen zur Annahme gelangt, die am 1. März 1910 in Kraft traten. Deutschland billigte Kanada die Vertragsätze für eine

Reihe von Positionen zu; als Gegenleistung hob Kanada die durch Verordnung vom 28. November 1903 auf deutsche Waren gelegten Zollzuschläge auf. Durch diese differentielle Behandlung deutscher Waren war die Ausfuhr nach Kanada fast ganz unterbunden worden. Durch die kanadischen Zollsätze des Generalzolltarifs, die seit dem 1. März 1910 deutschen Waren gegenüber zur Anwendung kommen, hat sich, wie erfreulicherweise schon öfter festgestellt worden ist, die deutsche Ausfuhr nach Kanada wesentlich gehoben. Kanada profitiert dabei auch, insbesondere ist seine Weizenausfuhr nach Deutschland ganz bedeutend gestiegen. Es kommen fast ausschließlich die spezifisch schweren Weizenqualitäten in Betracht.

Bezüglich der Vereinigten Staaten liegen die Verhältnisse so, daß durch das Gesetz vom 15. Februar 1910 der Bundesrat ermächtigt ist, den Vereinigten Staaten die Anwendung unserer Vertragsätze in angemessenem Umfange zuzugestehen, solange deutsche Waren in Amerika nicht differentiell behandelt werden. Das handelspolitische Verhältnis zu den Vereinigten Staaten ist, meine Herren, wie ich besonders betonen will, kein ungetrübtes. Gewisse Verwaltungsmaßnahmen gingen darauf aus, die Einfuhr deutscher Waren trotz aller Vereinbarungen zu unterbinden. Die amerikanischen Maßnahmen scheuen sich nicht, durch ipisindige schikanöse Vorschriften deutsche Fabrikationsgeheimnisse zu erfahren. In dieser Beziehung verweise ich auf einen Artikel, der in der Schrift des Hansabundes Nr. 8, Ausgabe vom November 1913, die Sachlage schildert. Nur einige Sätze will ich daraus wörtlich zitieren. Es heißt da:

„Man muß nur erst einmal die Modalitäten zu beurteilen verstehen, die das amerikanische Treasury Department (Schatzamt) für die Einfuhr unter Wahrung der gesetzlichen Formen geschaffen hat. Es besteht wohl in keinem europäischen Kulturstaat, außer vielleicht in Frankreich, das der Einfuhr von Industrieprodukten deutscher Provenienz aus chauvinistischer Veranlassung die größten Schwierigkeiten in den Weg zu legen sucht, eine derartige rigorose Zollbehandlung, gegen welche die Proteste der bei der Vereinigten-Staaten-Regierung akkreditierten europäischen Botschafter gar nichts genützt haben. In den Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Zolltarif befindet sich ebenfalls eine Vorschrift, die der Zollbehörde das unumschränkte Recht einräumt, im Falle berechtigter Zweifel über den wirklich fakturierten Marktwert der Ware (market value) Einblick in die Bücher und alle auf die betreffende Sendung bezüglichen Schriftstücke, Kalkulationen, nehmen zu können, wodurch im Ernstfalle die größten Geschäftsgeheimnisse preisgegeben würden. Zum Glück war an dieser Stelle noch in Zeiten Remedur zu schaffen, da die energischen Proteste verschiedener europäischer Staaten, darunter Deutschland, erfreulicherweise das Ergebnis